

67. Kann der stellvertretende Untersuchungsrichter, welcher eine eingeleitete und zum Teil durchgeführte Untersuchung „beendet“ hat, an der Aburteilung des Angeklagten in der Hauptverhandlung teilnehmen?

St. P. D. §§. 23 Abs. 2. 377 Nr. 2.

I. Straffenat. Ur. v. 6. Dezember 1888 g. B. u. Gen. Rep. 2755/88.

1. Landgericht Weiden.

Aus den Gründen.

Die staatsanwaltschaftliche Revision rügt Verlegung des §. 23 Abs. 2 im Zusammenhalte mit §. 377 Nr. 1. 2 St. P. O., weil der Landgerichtsrat S. Mitglied des erkennenden Gerichtes gewesen sei, obwohl er in der nämlichen Strafsache die Voruntersuchung wenigstens teilweise geführt habe. Die Beschwerde erscheint begründet.

Aus den Akten ergibt sich, daß der ordentliche Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat Sch., am 5. August 1888 seinen Stellvertreter, Landgerichtsrat S., ersuchte, weil er selbst zur Zeit durch andere Arbeiten und Kränklichkeit „an der Beendigung dieser Untersuchung verhindert“ sei, „den angezeigten Augenschein und die weiteren Zeugenvernehmungen vorzunehmen“, sowie, daß Rat S. demnächst diesem Ansinnen entsprach und nach vorgängiger Ladung den Damnikaten, und zwar diesen zum erstenmal, sowie mehrere andere Zeugen vernahm, einen Augenschein am Orte der That einnahm und auf Grund des Ergebnisses der Vernehmungen die Gen darmarie noch um Ermittlungen ersuchte, nach deren Eingang wiederum der ordentliche Untersuchungsrichter die Angeklagten vom Schlusse der Voruntersuchung in Kenntnis setzte und die Akten der Staatsanwaltschaft vorlegte.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß Landgerichtsrat S. die Voruntersuchung als stellvertretender Untersuchungsrichter zu Ende führte, und hiermit war er durch §. 23 Abs. 2 St. P. O. gehindert an der Aburteilung der Angeklagten, gegen welche die Untersuchungshandlungen gerichtet waren, teilzunehmen. Allerdings ist daran festzuhalten, daß sich die Vorschrift des §. 23 St. P. O. auf den Untersuchungsrichter beschränkt, welcher eine Voruntersuchung geführt hat,

Urt. des Reichsgerichtes vom 30. Oktober 1880, Rechtspr. des R. O.'s. Bd. 2 S. 409,

allein, daß der stellvertretende Untersuchungsrichter hierbei dem ordentlichen gleichsteht, ist unbedenklich und auch vom Reichsgerichte teils stillschweigend, teils ausdrücklich wiederholt anerkannt,

Urt. vom 10. Juni 1880, Rechtspr. des R. O.'s Bd. 2 S. 51;

Urt. vom 28. Juni 1881, Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 4 S. 341,

und ebensowenig ist nach der Intention und der anerkannten Auslegung des Gesetzes daran zu zweifeln, daß eine teilweise Führung einer Voruntersuchung mit deren vollständiger Durchführung gleich zu behandeln ist.

Es kann hierbei im Einklange mit früheren Urteilen des Reichsgerichtes dahingestellt bleiben, ob ein Richter, welcher in Vertretung des Untersuchungsrichters einzelne Untersuchungshandlungen vorgenommen hat, durch die Bestimmung des §. 23 berührt wird, jedenfalls hat derjenige die Untersuchung „geführt“, welcher zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhaltes und der Sammlung des Beweismaterials selbständig Untersuchungshandlungen im Sinne der §§. 185. 186 St. P. O., wie Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen, Einnahme von Augenscheinen oder Verhöre von Angeklagten vorgenommen,

Urt. vom 21. März 1881, Rechtspr. des R. G.'s Bd. 3 S. 155;

Urt. vom 3. Dezember 1883, Entsch. des R. G.'s in Straff.

Bd. 9 S. 285,

selbständig weitere Ermittlungen veranlaßt und eine Untersuchung, wie es hier verlangt und vollzogen wurde, „beendigt“ oder zu Ende geführt hat. Eine derartig eingehende Thätigkeit erscheint als Ausübung der untersuchungsrichterlichen Funktion, und dem Richter, der solche geübt hat, steht die dem Gesetze zu Grunde liegende Präsumtion der Voreingenommenheit entgegen, wenn er zur Aburteilung eines Angeklagten, auf welchen sich seine Thätigkeit bezog, mitwirken soll.

Hiernach war die Buziehung des Landgerichtsrates S. zur Hauptverhandlung unzulässig und mußte die Aufhebung des Urtheiles zur Folge haben. Daß der ordentliche Untersuchungsrichter die Beendigung der Voruntersuchung den Angeklagten bekannt gegeben und die Akten der Staatsanwaltschaft vorgelegt hat, ist um so gleichgültiger, als diese Verfügungen gar nicht als Untersuchungshandlungen im eigentlichen Sinne erscheinen.